



Prüfungsrichtlinie ZF-Basis

Prüfungsrichtlinien
für die Ausbildung zum Zugführer der Feuerwehr
(Zugführer-Basislehrgang, ZF-Basis)
Stand Dezember 2020

Eine Schreibweise, die allen Geschlechtern gleichermaßen gerecht wird, wäre sehr angenehm. Da aber entsprechende neuere Schreibweisen in der Regel zu großen Einschränkungen der Lesbarkeit führen, wurde darauf verzichtet. So gilt für die gesamten Prüfungsrichtlinien, dass die maskuline Form, wenn nicht ausdrücklich anders benannt, für alle Geschlechter gilt.

1 Prüfung Zugführer der Feuerwehr

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Teilnehmer die erforderlichen Kompetenzen zur Erfüllung der Aufgaben eines Zugführers erworben hat. Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil:

- Erster schriftlicher Prüfungsteil
Multiple-Choice-Fragearbeit aus Themengebieten des Vorwissens und Freitextfragen zum Lehrgangsinhalt
- Zweiter schriftlicher Prüfungsteil
Fallbeispiel aus dem Themengebiet der Stufe Zugführer
- Dritter schriftlicher Prüfungsteil
Fallbeispiel aus dem Themengebiet der Stufe Zugführer
- Vierter Prüfungsteil
Mündliche Prüfung Zugführer

1.1 Bestehen der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

Zum Erreichen des Lehrgangszieles müssen drei Prüfungsteile bestanden sein. Somit entfällt folglich die mündliche Prüfung, wenn jeder der drei schriftlichen Prüfungsteile oder weniger als zwei schriftliche Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet sind.



Prüfungsrichtlinie ZF-Basis

Die Vergabe von Noten entfällt. Es wird eine Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ getroffen.

Erreicht ein Teilnehmer insgesamt nicht das Lehrgangziel, kann die Prüfung einmal wiederholt werden, allerdings nicht die Multiple Choice-Fragearbeit aus Themengebieten des Vorwissens als Bestandteil des ersten schriftlichen Prüfungsteils. Diese Ergebnisse werden übernommen.

Der Teilnehmer hat innerhalb von drei Monaten in einem nachfolgend stattfindenden Zugführerlehrgang den letzten Prüfungstag und als Lernphase den davorliegenden Unterrichtstag zu absolvieren.

Wird die Prüfung auch nach Wiederholungsprüfung erstmalig nicht bestanden, kann der gesamte Lehrgang einschließlich Prüfung und fallweise nochmaliger Wiederholungsprüfung einmalig erneut absolviert werden. Der erneuten Meldung zum Lehrgang ist eine Stellungnahme der für die entsendende Dienststelle zuständigen Aufsichtsbehörde beizufügen. Bei wiederholtem Nicht-Bestehen ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

1.2 Mitteilung der Ergebnisse

Das Ergebnis der Multiple-Choice-Fragearbeit aus Themengebieten des Vorwissens erhält der Teilnehmer möglichst einen Tag nach dieser Prüfung durch das IdF NRW. Das Gesamtergebnis wird dem Teilnehmer am Tag der weiteren schriftlichen Prüfungen und der ggf. mündlichen Prüfung mitgeteilt.

1.3 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Teilnehmer, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Bei den von den Ausschussmitgliedern bewerteten Prüfungsteilen muss die Punktevergabe nachvollziehbar dokumentiert werden.

1.4 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist der Teilnehmer durch Krankheit oder von ihm nicht zu vertretende Umständen an der Ablegung der Prüfung verhindert, so hat er dies nachzuweisen.



Prüfungsrichtlinie ZF-Basis

Der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

Bricht der Teilnehmer aus in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden der Prüfung bestimmten Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang bereits abgeschlossene Prüfungsteile anzurechnen sind.

Erscheint ein Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

1.5 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmer, die bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfung täuschen oder eine Täuschung versuchen, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme der schriftlichen Prüfung ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, dieses aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der Prüfung.

2 Durchführung der Prüfungsteile

2.1 Schriftlicher Prüfungsteil

Die Aufgaben aller schriftlichen Prüfungsteile dienen der Feststellung der Kompetenzen des Teilnehmers und werden vom Direktor des Institutes der Feuerwehr NRW oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter des Institutes der Feuerwehr NRW, welcher der Laufbahnguppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes angehört, genehmigt.

2.1.1 Erster schriftlicher Prüfungsteil

Der erste schriftliche Prüfungsteil besteht aus zwei Bestandteilen.

Zu Beginn des Lehrgangs wird eine Multiple-Choice-Fragearbeit aus Themengebieten des Vorwissens bis einschließlich der Stufe Gruppenführer vorgelegt. Es können mehrere Antworten richtig sein. Punkte gibt es nur für vollständig korrekt beantwortete Fragen. Für die



Prüfungsrichtlinie ZF-Basis

Beantwortung stehen 15 Minuten zur Verfügung. In der Multiple-Choice-Fragearbeit sind 10 Punkte zu erreichen.

Zum Ende des Lehrganges wird als zweiter Bestandteil dem Teilnehmer eine Facharbeit mit Freitextfragen aus den Themengebieten der Stufe Zugführer vorgelegt. Der Prüfungsausschuss bewertet die ausgefüllte Facharbeit. Es sind 20 Punkte zu erreichen. Zum Bestehen des ersten schriftlichen Prüfungsteils müssen mindestens 15 der 30 möglichen Punkte erreicht werden.

Die Freitextfragen sind zusammen mit dem zweiten und dritten Prüfungsteil zu beantworten.

2.1.2 Zweiter und dritter schriftlicher Prüfungsteil

Dem Teilnehmer werden zwei Fallbeispiele (zweiter Teil und dritter Teil) aus den Themengebieten der Stufe Zugführer vorgelegt. Der Teilnehmer hat zu den vorgegebenen Fallbeispielen (Brand-Einsatz, Technische Hilfeleistung-Einsatz und/oder Sonderlage) die durchzuführenden Maßnahmen in der Stufe Zugführer anzuführen und ggf. zu begründen.

Der Prüfungsausschuss bewertet diese beiden Prüfungsteile. Es sind in beiden Prüfungsteilen jeweils 20 Punkte zu erreichen. Zum Bestehen der beiden eigenständigen Prüfungsteile müssen jeweils mindestens 10 Punkte erreicht sein.

Der zweite und der dritte Prüfungsteil sind zusammen mit den Freitextfragen des ersten Prüfungsteils zu bearbeiten. Hierfür stehen insgesamt bis zu 60 Minuten zur Verfügung.

2.2 Mündlicher Prüfungsteil

Für Teilnehmer, die bereits die drei schriftlichen Prüfungsteile bestanden haben, entfällt dieser Prüfungsteil. Teilnehmer, die weniger als zwei (schriftliche) Prüfungsteile bestanden haben, nehmen ebenfalls nicht an der mündlichen Prüfung teil. Sie haben die Prüfung nicht bestanden.

In der mündlichen Prüfung wird die Kompetenz zur Erfüllung der Aufgaben eines Zugführers durch den Prüfungsausschuss abgeprüft. Diese Prüfung soll 15 Minuten pro Teilnehmer nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann für den mündlichen Teil maximal 30 Punkte vergeben. Zum Bestehen der mündlichen Prüfung müssen mindestens 15 Punkte erreicht werden.



Prüfungsrichtlinie ZF-Basis

3 Prüfungsausschüsse

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einem von ihm bestimmten Mitarbeiter des Instituts der Feuerwehr NRW, welcher der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes angehört, als Vorsitzendem und zwei Angehörigen der Feuerwehr als Beisitzer.

Die Beisitzer müssen mindestens die Qualifikation zum Zugführer haben.

Der Prüfungsausschuss bewertet zunächst die schriftlichen Prüfungsteile und führt den mündlichen Prüfungsteil bei Teilnehmern, die diesen noch absolvieren müssen, durch.

Der Vorsitz kann Dritte zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung heranziehen.

Bei einem Ausfall eines Beisitzers am Tag der Prüfung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses, bei dessen Ausfall der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW über die weitere Durchführung der Prüfung.

4 Berufung der Beisitzer in den Prüfungsausschuss

Der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Verbände des Feuerwehrwesens für eine Dauer von vier Jahren berufen. Der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW bestimmt den für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Prüfungsausschuss und teilt den Beisitzern den Zeitpunkt der Prüfung mit. Bei der Auswahl der Beisitzer ist er nicht an eine Reihenfolge gebunden.

Die Berufung kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuss bestellt worden ist, erforderlichenfalls ein Nachfolger berufen werden.

5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.